

## Inhaltsverzeichnis

<b>KAPITEL 1</b>	<b>SATZUNG</b>	<b>3</b>
I.	ALLGEMEINER TEIL	3
	§ 1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)	3
	§ 2 (Zweck)	3
	§ 3 (Mittel zum Zweck)	3
	§ 4 (Aufbau)	4
	§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)	4
	§ 6 (Organe des Vereins)	4
	§ 7 (Bindungswirkung)	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
	§ 8 (Allgemeines)	4
	§ 9 (Anmeldung, Widerspruch)	4
	§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)	5
	§ 11 (Ausschluß von der Mitgliedschaft)	5
	§ 12 (Beitrag)	5
	§ 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)	5
	§ 14 (Ruhens der Mitgliedschaft)	6
	§ 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)	6
	§ 16 (Erlöschen durch Tod)	6
	§ 17 (Erlöschen durch Austritt)	6
	§ 18 (Erlöschen durch Streichung)	6
	§ 19 (Erlöschen durch Ausschluß)	6
III.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
	§ 20 (Allgemeines)	7
	§ 21 (Einberufung)	7
	§ 22 (Anträge)	7
	§ 23 (Leitung, Durchführung)	8
	§ 24 (Besondere Zuständigkeit)	8
	§ 25 (Abstimmung)	8
	§ 26 (Versammlungsprotokoll)	8
	§ 27 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)	9
IV.	DER VORSTAND	9
	§ 28 (Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis)	9
	§ 29 (Der Engere Vorstand)	9
	§ 30 (Aufgaben des Engeren Vorstandes)	10
	§ 31 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)	10
	§ 32 (Erweiterter Vorstand)	10
V.	WAHLEN	11
	§ 33 (Allgemeines)	11
	§ 34 (Wahl des Vorstandes)	11
	§ 35 (Wahl der Mitglieder des Ehrenrates)	11
	§ 36 (Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission)	11
	§ 37 (Wahl der Zuchtrichterkommission)	11
	§ 38 (Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen)	12
	§ 39 (Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben)	12
	§ 40 (Wahl der Kassenprüfer)	12
	§ 41 (Wahl per Handzeichen)	12
VI.	LANDESGRUPPEN	12
	§ 42 (Stellung und Aufgabe der Landesgruppen)	12
	§ 43 (Grenzen der Landesgruppen)	12
	§ 44 (Mitglieder der Landesgruppen)	12
	§ 45 (Finanzierung)	12
	§ 46 (Engerer Landesvorstand)	12
	§ 47 (Erweiterter Landesvorstand)	12
	§ 48 (Sitzungen)	12
	§ 49 (Wahl der Amtsträger)	12

---

# 1. Deutscher Shar-Pei Club 985 e. V.

---

§ 50 (Abberufung von Amtsträgern) .....	12
§ 51 (Ordentliche Hauptversammlung) .....	12
§ 52 (Außerordentliche Hauptversammlung) .....	12
§ 53 (Entsprechend anzuwendende Vorschriften) .....	12
§ 54 (Verschiedenes).....	13
VII. VEREINSSTRAFEN .....	13
§ 55 (Vereinsstrafen) .....	13
VIII. EHREN RAT .....	13
§ 56 (Ehrenrat).....	13
§ 57 (Unabhängigkeit/Vollstreckung).....	14
§ 58 (Berufung).....	14
§ 59 (Bekanntmachung, Veröffentlichung) .....	14
IX. VEREINSVERMÖGEN .....	14
§ 60 (Verwaltung).....	14
§ 61 (Kassenprüfung) .....	15
X. SCHLUßBESTIMMUNGEN .....	15
§ 62 (Auflösung) .....	15
<b>KAPITEL 2 ZUCHTRICHTER-ORDNUNG.....</b>	<b>16</b>
§ 1 (Rahmenrichtlinien).....	16
§ 2 (Ernennung der Richteranwälter) .....	16
§ 3 (Anwartschaft) .....	16
§ 4 (Richterobmann).....	16
§ 5 (Verstöße gegen Richterordnung).....	16
<b>KAPITEL 3 ZUCHTSCHAU-ORDNUNG .....</b>	<b>17</b>
§ 1 (Rahmenrichtlinien für Zuchtschau-Ordnung) .....	17
§ 2 (Bewertung) .....	17
§ 3 (Spezialzuchtschauen) .....	17
§ 4 (Richterauswahl).....	17
§ 5 (Clubsieger/Clubjugendsieger).....	17
§ 6 (Championatsanwartschaften).....	17
§ 7 (Titelvergabe der Championate).....	17
<b>KAPITEL 4 ZUCHTORDNUNG.....</b>	<b>18</b>
GENERELLE VORBEMERKUNG .....	18
§ 1 (Benutzung des Zuchtbuches) .....	18
§ 2 (Anmeldung von Wurfeintragungen).....	20
§ 3 (Zwingername).....	21
§ 4 (Rufnamen) .....	21
§ 5 (Verfahren bei Eintragungen).....	21
§ 6 (Zuchtwarte) .....	22
a) Ausbildung .....	22
b) Aufgaben.....	22
§ 7 (Ahnentafel und Abgabe) .....	23
§ 8 (Pflichten der Züchter).....	24
§ 9 (Register) .....	24
§ 10 (Aufgaben der Zuchtleitung).....	24
§ 11 (Die Zuchtzulassungsprüfung).....	25
SCHLUßBESTIMMUNG .....	26

---

## Kapitel 1 *SATZUNG*

---

### I. Allgemeiner Teil

#### §1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)

1. Der Verein führt den Namen "1. Deutscher Shar-Pei Club 1985 e.V.", in Abkürzung „1. DSPC '85“. Er wurde am 16. Mai 1985 gegründet und ist unter Nr. VR 8495 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

#### § 2 (Zweck)

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Chinese Shar-Pei nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 309. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Reinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 3 (Mittel zum Zweck)

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle

8. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluß von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung des Hundehandels.
11. Förderung des allgemeinen Interesses am Chinese Shar-Pei.

### § 4 (Aufbau)

1. Der Verein umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. Der Verein kann sich bei Bedarf und nach Beschluß der Mitgliederversammlung in Landesgruppen und Ortsgruppen gliedern.

### § 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### § 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, und zwar:
- der Gesetzliche Vorstand
- der Engere Vorstand
- der Erweiterte Vorstand

### § 7 (Bindungswirkung)

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

## II. Mitgliedschaft

### § 8 (Allgemeines)

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
3. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

### § 9 (Anmeldung, Widerspruch)

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift oder in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

### § 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

### § 11 (Ausschluß von der Mitgliedschaft)

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  - a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
  - b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer im Sinne des VDH lediglich Hobbyzucht betreibt. Die Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes steht der Annahme einer Hobbyzucht nicht entgegen.
3. Personen, von denen erst nach erfolgten Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlußverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich

### § 12 (Beitrag)

1. Die Höhe der Aufnahme- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zu 01. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil

### § 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige und Lebensgefährten von Mitgliedern.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Funktionäre anderer VDH-Vereine (z.B. Zuchtwarte, Richter, etc.), die den 1.DSPC '85 in ihrer Funktion aktiv unterstützen, können auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes dauernd oder auch nur zeitweilig als beitragsfreie Mitglieder, ohne Bezug der Verbandszeitschrift "Unser Rassehund" und „Blaue Zunge“ geführt werden.

5. Verdiente Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden in Not gerieten, können vom Vorstand auf Beschluß zeitweilig vom Beitrag befreit werden.
6. Beitragsfreie Mitglieder können nicht in den engeren Vorstand gewählt werden, haben aber volles Stimmrecht.

### § 14 (Ruhens der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb des in § 13 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf dem Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.

### § 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

### § 16 (Erlöschen durch Tod)

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

### § 17 (Erlöschen durch Austritt)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

### § 18 (Erlöschen durch Streichung)

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs.1 erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlußfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch Streichung nicht berührt.

### § 19 (Erlöschen durch Ausschluß)

1. Der Ausschluß kann erfolgen:
  - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
  - b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.

2. Ferner kann der Ausschluß erfolgen:
  - a) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

- c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
  - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrühri-gen Strafen, auch wenn sie nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
  - e) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
  - f) gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
3. Der Ausschluß hat zu erfolgen:  
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs.1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
4. Den Ausschluß beschließt der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

### III. Mitgliederversammlung

#### § 20 (Allgemeines)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 21 (Einberufung)

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt und hat im zweiten Quartal etwa in der Mitte Deutschlands zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Fristen durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift "Blaue Zunge" oder in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund". Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

#### § 22 (Anträge)

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

### **§ 23 (Leitung, Durchführung)**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

### **§ 24 (Besondere Zuständigkeit)**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung/Mißbilligung des Haushaltsvorschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
13. Beschlußfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

### **§ 25 (Abstimmung)**

1. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

### **§ 26 (Versammlungsprotokoll)**

1. Protokollführer ist der Schriftführer, bei Verhinderung bestellt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.

2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekanntzugeben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.
4. Das - sachlich richtige - Versammlungsprotokoll ist durch Rundschreiben oder in der vereinseigenen Zeitschrift "Blaue Zunge" zu veröffentlichen.

### **§ 27 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

## **IV. Der Vorstand**

### **§ 28 (Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis)**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1, BGB) besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden).
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

### **§ 29 (Der Engere Vorstand)**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden).
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Zuchtleiter.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlußfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### **§ 30 (Aufgaben des Engeren Vorstandes)**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
  - die Unterrichtung von Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
  - die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
  - die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
  - die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
  - die Verleihung von Auszeichnungen;
  - Bestellung des Zuchtbuchführers;
  - Bestellung des Schriftleiters;
  - Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
  - der Erlaß von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
  - die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
  - Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperre;
  - Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

### **§ 31 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

### **§ 32 (Erweiterter Vorstand)**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Engeren Vorstand;
  - dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission;
  - dem Vorsitzenden der Zuchtkommission;

- dem Referenten für das Zuchtschauwesen;
  - den Ersten Vorsitzenden der Landesgruppen.
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und dem Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.
  3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muß.

## V. Wahlen

### § 33 (Allgemeines)

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein, mit Ausnahme der Mitglieder der Zuchtrichterkommission.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.
3. Mitglieder des 1. DSPC '85, (auch Eheleute und in Hausgemeinschaft lebende Personen), die auch in einem anderen, den Shar-Pei betreuenden Mitgliederverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH, Mitglied und/oder dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind, dürfen im 1. DSPC '85 weder eine Funktion ausüben noch ein Amt bekleiden.

### § 34 (Wahl des Vorstandes)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 35 (Wahl der Mitglieder des Ehrenrates)

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern

### § 36 (Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission)

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. In die Zuchtkommission sind neben dem Zuchtleiter und dem 1. oder 2. Vorsitzenden nur Züchter zu berufen bzw. zu wählen.

### § 37 (Wahl der Zuchtrichterkommission)

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Mitglied des engeren Vorstandes.

3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

### **§ 38 (Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen)**

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **§ 39 (Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben)**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuß gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

### **§ 40 (Wahl der Kassenprüfer)**

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

### **§ 41 (Wahl per Handzeichen)**

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

## **VI. Landesgruppen**

Bemerkung: Unabhängig davon, ob Landesgruppen bereits bestehen oder nicht, haben sie sich nach Gründung eine Satzung zu geben, die analog zu dieser Satzung aufzubauen ist. Sie hat folgende Themenkreise zu regeln:

### **§ 42 (Stellung und Aufgabe der Landesgruppen)**

### **§ 43 (Grenzen der Landesgruppen)**

### **§ 44 (Mitglieder der Landesgruppen)**

### **§ 45 (Finanzierung)**

### **§ 46 (Engerer Landesvorstand)**

### **§ 47 (Erweiterter Landesvorstand)**

### **§ 48 (Sitzungen)**

### **§ 49 (Wahl der Amtsträger)**

### **§ 50 (Abberufung von Amtsträgern)**

### **§ 51 (Ordentliche Hauptversammlung)**

### **§ 52 (Außerordentliche Hauptversammlung)**

### **§ 53 (Entsprechend anzuwendende Vorschriften)**

## § 54 (Verschiedenes)

## VII. Vereinsstrafen

### § 55 (Vereinsstrafen)

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 der Satzung und gegen die Zuchtordnung sind:
  - a) 1. Verwarnung;
  2. Verweis;
  3. Geldbuße (von EUR 25,00 bis EUR 1.500,00);
  4. Amtsenthebung;
  5. Ausschluß;

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff.1 bis 3 erkannt werden.

- b) Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung wird eine erhöhte Gebühr zur Eintragung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Zuchtordnung.
  - c) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Zuchtordnung kann die Zuchtleitung nach Rücksprache mit der Zuchtkommission und dem Vorstand auch eine unbegrenzte Zuchtbuchsperrverhängen.
2. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- sowie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
  3. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschußzahlung enthält.

## VIII. Ehrenrat

### § 56 (Ehrenrat)

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperr gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung. Im Falle eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit EUR 500,- beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 100,-; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§55 Abs. 2, §56 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit EUR 500,- beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung.
7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs.1 und 2, 98, 100 der Zivilprozeßordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitfestsetzung.

### § 57 (Unabhängigkeit/Vollstreckung)

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

### § 58 (Berufung)

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefaßten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuß fristgerecht einzuzahlen.

### § 59 (Bekanntmachung, Veröffentlichung)

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung "Blaue Zunge" bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichts. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

## IX. Vereinsvermögen

### § 60 (Verwaltung)

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **§ 61 (Kassenprüfung)**

1. Die Kasse des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfaßt auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung "Blaue Zunge" oder Rundschreiben zu veröffentlichen.

## **X. Schlußbestimmungen**

### **§ 62 (Auflösung)**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

## Kapitel 2 *ZUCHTRICHTER-ORDNUNG*

---

### **§ 1 (Rahmenrichtlinien)**

Die Rahmenrichtlinie der Zuchtrichterordnung ist die Zuchtrichterordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. Dortmund (VDH) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 (Ernennung der Richteranwälter)**

Der Vorstand ernennt den Richteranwalt. Die Eignung ist vorher durch einen kynologischen Lebenslauf und eine Zuchtrichteranwaltprüfung vor der Richterkommission nachzuweisen.

### **§ 3 (Anwartschaft)**

Der Zuchtrichteranwalt hat längstens innerhalb von zwei Jahren mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen Richtern des Clubs zu absolvieren. Die Schauberichte sind innerhalb von vier Wochen mit einer Stellungnahme des Lehrrichters an den Richterobmann zu schicken. Nach Abschluß der Anwartschaften beantragt der Anwärter beim Richterobmann Zulassung zur Abschlußprüfung (mündlich, schriftlich und praktisch).

### **§ 4 (Richterobmann)**

Der Richterobmann teilt dem Vorstand das Ergebnis der Abschlußprüfung schriftlich mit. Nach bestehen der Abschlußprüfung kann der Vorstand den Anwärter zum Spezialrichter ernennen. Gleichzeitig stellt der Richterobmann beim VDH im Auftrag des Vorstandes Antrag auf Erteilung des Richterausweises. Ein Rechtsanspruch auf Ernennung zum Richter besteht nicht. Die Kosten der Ausbildung hat der Anwärter selbst zu tragen.

### **§ 5 (Verstöße gegen Richterordnung)**

Bei groben Verstößen gegen diese Richterordnung oder gegen Sitte und Gesetz kann einem Richter nach Rücksprache mit dem Richterobmann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes der Richterausweis zeitlich begrenzt oder auf Lebenszeit entzogen werden.

## Kapitel 3 *ZUCHTSCHAU-ORDNUNG*

---

### § 1 (Rahmenrichtlinien für Zuchtschau-Ordnung)

Die Rahmenrichtlinie für die Zuchtschau-Ordnung ist die Zuchtschau-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. Dortmund (VDH) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 (Bewertung)

Die Bewertung der auf einer vom 1. DSPC '85 durchgeführten Ausstellung vorgestellten Tiere erfolgt nach dem Bewertungsschema des VDH/F.C.I..

### § 3 (Spezialzuchtshows)

Der 1. DSPC '85 führt eigene Spezialzuchtshows durch, jährlich mindestens eine, die möglichst zusammen mit der Jahreshauptversammlung abzuhalten ist. Diese Zuchtschau ist als Clubsiegerschau des 1. DSPC '85 zu deklarieren und der Höhepunkt im Clubleben. Für diese Ausstellung ist immer VDH-Terminschutz zu beantragen.

### § 4 (Richterauswahl)

Auf der Clubsiegerschau sollten nur erfahrene Richter eingesetzt werden, die Benennung hat in Absprache mit dem Vorstand zu erfolgen.

### § 5 (Clubsieger/Clubjugendsieger)

Die mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Rüden bzw. Hündinnen aus Sieger- und Offenen Klasse müssen um den Titel „Clubsieger 19./20.“ stehen. Die in der Jugendklasse mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Rüden und Hündinnen erhalten den Titel „Clubjugendsieger 19. /20.“.

### § 6 (Championatsanwartschaften)

Auf allen vom 1. DSPC '85 durchgeführten Sonderschauen, anlässlich von Allgemeinen, Internationalen oder Spezialzuchtshows, wird für Rüde und Hündin aus der Offenen Klasse, Siegerklasse bzw. Jugendklasse, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet wurden, die Anwartschaft auf das „Deutsche Schönheits-Championat“ bzw. „Deutsche Schönheits-Jugend-Championat“ vergeben. Anwartschaften eines anderen VDH- Vereins, der auch die Rasse „Chinese Shar-Pei“ vertritt, werden grundsätzlich anerkannt.

### § 7 (Titelvergabe der Championate)

Für den Titel „Deutscher Schönheits-Jugend-Champion“ sind mindestens drei Anwartschaften, davon wenigstens zwei vom 1. DSPC '85, unter zwei verschiedenen Richtern nötig. Die Anwartschaften können nur in der Jugendklasse (9 bis 18 Monate) erworben werden.

Für den Titel „Deutscher Schönheitschampion“ sind mindestens vier Anwartschaften, davon wenigstens drei vom 1. DSPC '85, unter drei verschiedenen Richtern nötig. Zwischen der 1. und der 4. Anwartschaft muß ein Mindestabstand von 366 Tagen sein. Die Anwartschaften können in der Offenen Klasse und in der Siegerklasse erworben sein.

Für den Titel „Veteranenchampion“ muß der Hund mindestens dreimal im Veteranenwettbewerb auf einer Ausstellung des VDH und/oder in der Veteranenklasse der Clubsiegerschau des 1. DSPC '85 vorgestellt worden sein. Der Nachweis für die Teilnahme ist vom Hundebesitzer zu führen (Urkunden, Bestätigungen).

Die Titel werden vom Vorstand des 1. DSPC '85, auf schriftlichen Antrag an den Zuchtleiter, verliehen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag (formlos) die Anwartschaftskarten bzw. die Nachweise in Form von Fotokopien beigelegt sind. Die Verleihung der Titel ist kostenlos und wird mit einer Urkunde des 1. DSPC '85, die vom 1. Vorsitzenden unterschrieben ist, dokumentiert.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Titels besteht nicht.

## Kapitel 4 *ZUCHTORDNUNG*

---

### Generelle Vorbemerkung

1. Die Zuchtordnung einerseits und das Verständnis derselben durch die Züchter andererseits ist die Grundlage jeder vernünftigen und planvollen Zucht. Deshalb sind das Zuchtreglement der F.C.I., die Satzung und die Zuchtordnung des VDH, als auch das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung Grundlage dieser Zuchtordnung. Ziel dieser Zuchtordnung ist es, die Rasse Chinese Shar-Pei, gemäß dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 309, in ihrer Art, Form und Wesen zu festigen und zu fördern. Eventuelle Erbdefekte sind zu erkennen, zu erfassen und zu bekämpfen.
2. Sie soll dafür sorgen, daß die Haltung und Fütterung der Tiere optimal durchgeführt wird und auch von den Amtsträgern des Clubs, insbesondere von den Zuchtwarten, überwacht werden kann und die tägliche menschliche Zuwendung gewährleistet ist.
3. Jeder Züchter hat selbst dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im allgemeinen und speziell der § II (Genehmigung zur Hundezucht durch die staatliche Veterinärbehörde, wenn mehr als drei Zuchthündinnen gehalten werden) eingehalten werden.

Der Tierschutzbeauftragte wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und hat seine rechtliche Grundlage in der Satzung des VDH. Die Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es, die Einhaltung des Tierschutzgesetzes bei allen Mitgliedern zu überwachen. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Er berichtet an die Zuchtleitung.

### § 1 (Benutzung des Zuchtbuches)

1. Die Benutzung des Zuchtbuches des 1. DSPC '85 steht Clubmitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zu. Hundehändler und Personen, die Hundehändler bewußt beliefern, sind von der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen. Hundehändler ist, wer in der Absicht Hunde ankauft, um sie alsbald wieder zu verkaufen.
2. Eingetragen werden rassereine Shar-Pei und ihre Nachzucht sofern die Abstammung in vom Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen ist. Aus dem Ausland importierte Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vorher in das Zuchtbuch des 1. DSPC '85 in Form einer Einzeleintragung übernommen werden. Hierfür bedarf es der Vorlage eines ordnungsgemäßen Export Pedigrees des Herkunftslandes.
3. Belegung einer Hündin mit einem im Ausland stehenden Rüden bedarf der Einwilligung der Zuchtleitung, die erteilt wird, wenn Rassereinheit und Eintragung des Rüden in einem vom VDH und der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch sowie ein Mindestformwert von vorzüglich/excellent und eine vom VDH/1. DSPC '85 anerkannte HD-Beurteilung von „frei“ bzw. „A“ oder maximal „Übergang“ bzw. „B“ verbrieft sind.
4. Gedeckt aus dem Ausland importierte Hündinnen benötigen eine F.C.I. anerkannte Ahnentafel und unterliegen erst bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend sämtlichen Zuchtzulassungsbestimmungen. Sie müssen aber vor dem Belegen im Ausland geröntgt sein, die Auswertung A oder B von einer Universitätstierklinik oder der zugelassenen Auswertungsstelle des betreffenden Landes haben bzw. bei Hündinnen aus Amerika OFA „excellent“ oder „good.“
5. Sowohl Züchter als auch Deckrüdenbesitzer sind gleichermaßen verpflichtet, die Zuchtordnung des 1. DSPC '85 einzuhalten, wobei Züchter und Deckrüdenbesitzer in eigener Verantwortung über das Zuchtvorhaben entscheiden, sich aber in jedem Fall an die Auflagen der Zuchtzulassungskommission zu halten haben.
6. Der Deckrüdenbesitzer hat sich vor dem Belegen der Hündin von der Zuchttauglichkeit der Hündin durch Vorweis der Ahnentafel und des Zuchtzulassungsformular zu überzeugen. Gleiches gilt für den Besitzer der Hündin, der sich der Zuchttauglichkeit des Deckrüden, anhand der Ahnentafel und anderer Unterlagen (HD-Auswertung, Zuchtzulassungsformular, Körung, u.ä.), versichern muß.
7. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch des 1. DSPC '85 besteht nicht für Nachkommen aus Verbindungen, die der Zuchtordnung des 1. DSPC '85 nicht entsprechen.

## 1. Deutscher Shar-Pei Club 985 e. V.

---

8. Rüden und Hündinnen im Besitz von Züchtern des 1. DSPC '85 sind nur zur Zucht zugelassen, wenn sie auf einer vom 1. DSPC '85 durchgeführten Zuchtzulassungsprüfung ihre befristete oder uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten haben. Das gilt auch für aus dem Ausland importierte Hunde. Züchter, deren Hunde die ZZP mit einer Auflage bestanden haben, müssen vor der Zuchtverwendung rechtzeitig mit der Zuchtleitung Rücksprache nehmen. Von einem Kollegialverein übernommene Hunde müssen die dortige ZZP oder die Sichtungungsveranstaltung des VDH bestanden haben und ihr Scherengebiß muß der ZZP des 1. DSPC '85 entsprechen. Zuchttiere des 1. DSPC '85, die vor dem 01.01.1995 bereits in der Zucht standen, bleiben in der Zucht, sofern sie mit Erfolg an einer Sichtungungsveranstaltung des VDH bis zum 10.1997 teilgenommen haben. Die Durchführungsverordnung der Zuchtzulassungsprüfung und ihre Formblätter sind Bestandteil der Zuchtordnung und wurden auf der JHV 1994 beschlossen.
9. Rüden dürfen frühestens nach bestandener Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden, ein Höchstalter zur Zuchtverwendung ist bei Rüden nicht festgesetzt. Aus dem Ausland importierte Deckrüden müssen vor ihrer ersten Zuchtverwendung eine Zuchtzulassungsprüfung machen, auch wenn sie schon Deckrüden waren.
10. Hündinnen dürfen frühestens mit vollendetem 18. Lebensmonat zur Zucht verwendet werden, wenn die Zuchtzulassungsprüfung bestanden wurde. Ausnahmen kann die Zuchtleitung genehmigen. Zuchthöchstalter für Hündinnen ist das vollendete achte Lebensjahr, Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen können nur durch die Zuchtleitung nach schriftlichem Antrag bei sehr vitalen, zuchterprobten und in der Zucht erfolgreichen Hündinnen in Einzelfällen nach Besichtigung der Hündin zugelassen werden.
11. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr nur einen Wurf haben und müssen immer in einem sehr guten Allgemeinzustand gehalten werden. Bei Aufzucht von mehr als sechs Welpen aus einem Wurf darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Eventuelle Ammenaufzucht ist der Zuchtleitung unverzüglich zu melden. Außerdem unterliegen diese Würfe einer stärkeren Kontrolle durch den Zuchtwart. Die Mehrkosten trägt der Züchter.
12. Inzucht ist bis einschließlich zweiter Vorfahrensgeneration (Eltern, Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister) der zu paarenden Hunde genehmigungspflichtig. Vor jeder Paarung dieser Tiere ist die Zustimmung der Zuchtleitung unter Beifügung der Ahnentafelkopien schriftlich einzuholen. Der Antrag muß eingehend begründet und frühzeitig gestellt werden. Genehmigung oder Ablehnung können ohne Begründung der Zuchtleitung ausgesprochen werden. Vor Wiederholung solcher Inzuchtpaarung sind mindestens 2/3 der gefallenen Tiere aus dem Wurf der ersten Paarung der Zuchtzulassungskommission vorzustellen. Danach entscheidet diese über die Wiederholungspaarung.
13. Bei allen Wurfwiederholungen ist die Genehmigung der Zuchtleitung einzuholen. Bei der ersten Wiederholungspaarung ist eine Genehmigung anzunehmen, falls im ersten Wurf keine gravierenden Fehler aufgetreten sind. Weitere Wiederholungspaarungen sind unerwünscht, es sei denn, mindestens 2/3 der Nachzucht der vorherigen Würfe wurde im Alter von frühestens einem Jahr der Zuchtzulassungskommission vorgestellt und ohne Auflagen zur Zucht zugelassen.
14. Für alle Zuchttiere ist die HD-Röntgung Pflicht. Frühestens darf im Alter von zwölf Monaten die HD-Röntgung erfolgen. Die Auswertung erfolgt zentral. Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen. Sie ist mit dem vom Club vorgegebenen Formular durch den röntgenden Tierarzt an die zentrale Auswertungsstelle des 1. DSPC '85 zu schicken. HD-leicht darf nur mit HD-frei (kein Hinweis für HD) oder maximal mit HD-Grenzfall verpaart werden.
15. Ausländische Deckrüden unterliegen ebenfalls der HD-Röntgenpflicht. Hat das entsprechende Land bereits Röntgenpflicht, so wird dessen Auswertung anerkannt. Besteht jedoch keine Röntgenpflicht, so muß die HD-Röntgenaufnahme von einer Universitätstierklinik im Heimatland oder von der zentralen Auswertungsstelle des 1. DSPC '85 ausgewertet und in die Ahnentafel eingetragen sein.
16. Als zuchtuntauglich gelten Tiere, die mit schweren Fehlern und/oder Mißbildungen behaftet sind, wie beispielsweise angeborene Taubheit oder Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler (verminderter oder vermehrter Bestand), Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Wesensschwäche, Skelettdeformationen, Albinismus, Fehlfarben, nicht zur Zucht zugelassenen Formen von Patellaluxation und festgestellte schwere und mittlere Hüftgelenksdysplasie sowie erbliche Hautkrankheiten.

## § 2 (Anmeldung von Wurfeintragungen)

- 1a. Deckakte sind der Zuchtleitung innerhalb von drei Tagen (Poststempel) mit dem clubeigenem Deckmeldeformular zu melden.
- b. Würfe sind der Zuchtleitung innerhalb von drei Tagen (Poststempel) mit dem clubeigenen Wurfmeldeformular zu melden.
- c. Das Leerbleiben einer Hündin ist der Zuchtleitung innerhalb von 14 Tagen nach dem errechneten Wurftermin zu melden.
- d. Der Züchter ist für den rechtzeitigen Eingang seiner Meldung verantwortlich.
- 2a.1 Züchter sind verpflichtet, Antrag auf Eintragung der bei ihnen gefallenen Würfe zu stellen. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer und Halter der Mutter zur Zeit des Belegens. Zulässige Ausnahme ist der Verkauf einer tragenden Hündin unter Überlassung des Zuchtrechtes an den Käufer, was der Zuchtleitung in Form eines schriftlichen hierüber abgeschlossenen Vertrages nachzuweisen ist.
- 2a.2. Sind zwei oder mehr Personen Eigentümer einer Hündin (sog. Go-Ownership), so ist vor dem geplanten Decktermin der Zuchtleitung schriftlich mitzuteilen, welcher der Eigentümer für diesen Wurf die Zuchtverantwortung übernimmt. Im übrigen gilt § 2 Abs.2c entsprechend
- b. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Rüden kann auf andere übertragen werden. Zuchtrechtsabtretungen müssen schriftlich vor dem Deckakt getroffen werden. Zuchtrechtsabtretungen müssen der Zuchtleitung vor dem Deckakt rechtzeitig schriftlich gemeldet und von ihr genehmigt werden.
- c. Die Hündin muß ab dem Decktag, spätestens jedoch 14 Tage nach diesem, bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters/Zuchtverantwortlichen sein. Dies ist vom Zuchtwart gegen Gebühren zu überprüfen.
- d. Der Züchter kann sich unter den vom Vorstand eingesetzten Zuchtwarten einen nach seiner Wahl für jeden Wurf wählen. Ein Wechsel des Zuchtwartes für ein und denselben Wurf ist nicht zulässig, es sei denn, der Zuchtwart ist bei der Zweitbesichtigung aus dringenden Gründen verhindert. Dies muß jedoch der Zuchtleitung vor der Besichtigung des Wurfes mitgeteilt werden. Die Zuchtleitung bestimmt dann einen anderen Zuchtwart für die Zweitbesichtigung.
- 3a. Die Wurfabnahme kann von der vollendeten achten Lebenswoche der Welpen erfolgen und muß spätestens bis zur 14. Lebenswoche vorgenommen sein. Gehen Eintragungsanträge erst nach der 14. Lebenswoche der Welpen bei der Zuchtleitung ein, werden die doppelten Eintragungsgebühren erhoben.
- b. Unterläßt ein Züchter den Eintragungsantrag, so hat die Zuchtleitung den Sachverhalt dem Vorstand des Clubs zu melden. Dieser ist nach freiem Ermessen berechtigt, später beantragte Eintragungen abzulehnen und den Züchter mit einer Zuchtbuchsperrung auf Zeit oder Dauer zu belegen. Wesentlich falsche Angaben des Züchters in der Wurfmeldung berechtigen die Zuchtleitung, Zuchtbuchsperrung auf Zeit oder Dauer auszusprechen.
4. Ab dem 01.01.2001 wird als unveränderliche Kennzeichnung der Welpen statt des Tätowierens das Implantieren von „Transpondern“ = Mikrochip (kurz „Chip“) eingeführt. Der Vorstand bezieht die Chips zentral und gibt sie über die Zuchtleitung an seine autorisierten Zuchtwarte weiter. Bei der Wurfabnahme „chippen“ die dafür ausgebildeten Zuchtwarte alle Welpen eines Wurfes an der linken Halsseite. Das Chippen durch einen Tierarzt bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Zuchtleitung und darf dann nur mit den vom Club zur Verfügung gestellten Transpondern erfolgen.
- 5a. Ahnentafeln von Welpen, die nicht nach dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten je nach Schwere des Vergehens entweder den Eintrag: „Nicht nach der Zuchtordnung des 1. DSPEC '85 gezüchtet“, oder „Zuchtverbot, da nicht nach der Zuchtordnung des 1. DSPEC '85 gezüchtet“. Darüber entscheidet die Zuchtleitung in Absprache mit der Zuchtkommission. Diese Welpen werden nicht durch die clubeigene Welpenvermittlung vermittelt. Welpen, die bei der Wurfabnahme „Zuchtverbot“ erhalten haben, müssen mit dem Grund des Zuchtverbotes im Zuchtbuch veröffentlicht werden.
- b. Das Zuchtverbot kann auf Vorschlag der Zuchtzulassungskommission nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung durch die Zuchtkommission und die Zuchtleitung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

## § 3 (Zwingername)

- 1a. Zwinger Namensschutz wird jedem unbescholtenen Züchter gewährt. Die Anmeldung eines Zwingernamens ist gebührenpflichtig. Der Züchter verpflichtet sich mit der Erlangung eines geschützten Namens, alle von ihm rasserein gezüchteten Shar-Pei in das Zuchtbuch des 1. DSPC '85 eintragen zu lassen. Der Zwinger Namensschutz soll wenigstens drei Monate vor dem geplanten Belegen der Hündin beantragt werden. Vor Vergabe eines Zwingernamens muß eine Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart erfolgen. Generell wird empfohlen, den Zwinger Namen international durch die F.C.I. schützen zu lassen.
  - b. Der Zwinger Namensschutz gilt für eine Person oder auch für eine Zwinger Gemeinschaft. Bei Zwinger Gemeinschaften, außer Familien, ist der Zuchtleitung mit der Wurfmeldung binnen drei Tagen (Poststempel) schriftlich der Zuchtverantwortliche zu melden.
  - c. Bei Auflösung von Zwinger Gemeinschaften kann nur eine Person den Zwinger Namen weiterführen.
  - d. Der Zwinger Namensschutz erlischt beim Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens schriftlich auf sich beantragt.
  - e. Welpen aus einer Zuchtrechtsübertragung müssen unter dem Zwinger Namen des Mieters eingetragen werden.
  - f. Die Züchter sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung der Zuchtleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Wohnsitzänderung oder baulichen Veränderungen der bestehenden Zwingeranlage muß eine erneute Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart stattfinden. Die Kosten trägt der Züchter.
  - g. Innerhalb einer Familie oder Lebensgemeinschaft kann nicht mehr als ein Zwinger Name für Shar-Pei geschützt werden. Das gilt insbesondere für beabsichtigte Eintragungen bei verschiedenen VDH-Vereinen. Bei Verstößen wird der beim 1. DSPC '85 geschützte Name sofort gelöscht.
2. Ein geschützter Zwinger Name wird gelöscht, wenn für die Dauer von 10 Jahren keine Eintragung in das Zuchtbuch erfolgt ist.
  3. Der 1. DSPC '85 führt eine Zwinger Namensliste, aus der hervorgeht, welche Namen national und international geschützt sind.

## § 4 (Rufnamen)

Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und dem Zwinger Namen des Züchters eingetragen. Den Rufnamen wählt der Züchter aus und zwar für sämtliche Welpen eines Wurfs mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Dabei wird für den ersten Wurf der Anfangsbuchstabe „A“, für den zweiten Wurf der Buchstabe „B“ entnommen und so fortlaufend. Es kann nicht zweimal derselbe Rufnamen in einem Zwinger gewählt werden. Die beantragten Rufnamen müssen sich gegenüber bereits für den Zwinger eingetragenen Rufnamen deutlich unterscheiden und sollen auch das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Rufnamen und Zwinger Namen dürfen aus verwaltungstechnischen Gründen einschließlich der Leerstellen nicht mehr als 27 Zeichen haben. Ungeeignete Rufnamen können von der Zuchtbuchstelle zurückgewiesen werden. Der Zwinger Namen eines anderen Züchters darf im Namen des Welpen nicht erscheinen.

## § 5 (Verfahren bei Eintragungen)

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtrichtlinien der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtbuchsperrung belegt werden. Halter im Sinne des § 5 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

1. Deckmeldungen sind innerhalb von drei Tagen (Poststempel) unter Angabe der Mutterhündin und des Deckrüden auf dem clubeigenen Formular der Zuchtleitung mitzuteilen.
2. Anträge auf Eintragungen von Hunden in das Zuchtbuch erfolgen nur auf vorgedrucktem Formular, welches von der Zuchtleitung zu beziehen ist.

3. Bei Eintragung von Würfen muß gleichzeitig mit dem Antragsformular ein vom Deckrüdenbesitzer unterschriebener Deckschein mit Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Nachweis über eventuell vorhandene Siegertitel, die Originalahnentafel der Mutterhündin, und das vom Zuchtwart und Züchter unterschriebene Wurfabnahmeprotokoll eingeschickt werden. Steht der Deckrüde im Besitz des Züchters, genügt die Einsendung seiner Originalahnentafel mit entsprechendem Vermerk auf dem Eintragungsantrag.
4. Die Gebühren sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen. Nichtmitglieder zahlen dreifache Gebühren.

### § 6 (Zuchtwarte)

#### a) Ausbildung

Zu Zuchtwartanwärtern können nur erfahrene Züchter, die sich durch Teilnahme an kynologischen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Hohenheimer Tage, Zuchtwarttagung des VDH etc.) qualifiziert haben, ernannt werden. Die Ernennung durch den Vorstand kann auf Antrag oder Vorschlag erfolgen.

2. Als Ausbildung muß der Anwärter mindestens drei Würfe, davon zwei Shar-Pei Würfe in Begleitung eines Zuchtwartes, abgenommen haben. Über die Lehrabnahme ist vom Anwärter ein schriftlicher Bericht an die Zuchtleitung zu erstellen. Diese Tätigkeit ist in Absprache mit der Zuchtleitung vorzunehmen,
3. Die Eignung des Anwärters als Zuchtwart wird nach Erfüllung der Bedingungen in § 6, A 2 in einem Gespräch mit der Zuchtleitung, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und einem Zuchtwart geprüft. Prüfungsinhalte sind die bei einer Wurfabnahme zu beachtenden erblichen Defekte, Aufzuchtumstände, Grundlagen der Genetik und die Kontrolle des Zwingerbuches. Im Anschluß daran kann der Vorstand den Zuchtwartanwärter zum Zuchtwart ernennen. Ein Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht. Die Kosten der Ausbildung hat der Anwärter selbst zu tragen.
4. Die Zuchtwartstätigkeit ist an keine Amtszeit gebunden. Der Vorstand kann jedoch auf begründeten Vorschlag der Zuchtleitung, die wiederum ein Votum der Zuchtkommission dazu braucht, jederzeit Zuchtwarte mit Begründung abberufen. Gegen die Abberufung ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat (siehe § 56 der Satzung) möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung darf der Zuchtwart seine Funktion nicht ausüben.

#### b) Aufgaben

Zuchtwarte handeln bei ihrer Tätigkeit im Namen des 1. DSPC '85. Alle Züchter des Clubs sind verpflichtet, den Zuchtwarten auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Zucht vorzulegen und bei Bedarf auszuhändigen (Ahnentafeln, Zuchtzulassungsformular, HD-Auswertungsbogen, VDH-Zwingerbuch u.s.w.). Zuchtwarte sind insbesondere zuständig für Wurfabnahmen, Wurf- und Zwingerbesichtigungen bei den Züchtern des 1. DSPC '85. Sie können die Züchter und Zwinger auch unangemeldet kontrollieren; ihnen ist jederzeit täglich zwischen 8:00 und 20:00 Uhr Zutritt zu den gehaltenen Hunden zu gewähren, wenn die Zuchtwarte dazu von der Zuchtleitung beauftragt wurden. Wird der Züchter das erste Mal nicht angetroffen, trägt die Kosten in diesem Fall der Club. Alle weiteren eventuell notwendigen Anfahrten des Zuchtwartes sind vom Züchter zu bezahlen.

1. Zuchtwarte sind verpflichtet an allen Züchtersammlungen teilzunehmen.
2. Zuchtwarte beraten und kontrollieren die Züchter im Auftrag des Clubs und im Interesse der Rasse. Sie sind gehalten, den Züchtern jedmögliche Unterstützung zu gewähren.
- 3a. Bei Würfen bis zu sechs belassenen Welpen findet eine Wurfbesichtigung/die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart frühestens im Alter der Welpen von acht Wochen und spätestens im Alter von 14 Wochen statt.
- b. Bei mehr als sechs belassenen Welpen aus einem Wurf oder mehreren gleichzeitigen Würfen und bei Erstlingszüchtern sind einschließlich der Wurfabnahme zwei Wurfbesichtigungen gegen Gebühr durch einen Zuchtwart notwendig und vorgeschrieben, wobei die Erstbesichtigung in der zweiten Lebenswoche der Welpen zu erfolgen hat.
- c. Die Wurfabnahme hat zwischen der vollendeten 8. und 14. Lebenswoche unter Beisein der Mutterhündin und aller Welpen und in den dafür von dem Zuchtwart abgenommenen Räumlichkeiten zu erfolgen.

- d. Bei der Wurfabnahme müssen alle lebenden Welpen und die Mutterhündin vorgestellt werden. Der Zuchtwart hat den Allgemeinzustand des Wurfes und der Mutterhündin zu begutachten. Die Welpen sind einzeln nach eventuellen Fehlern (erblichen Defekten) wie z.B. Gaumenspalte, Knickrute, Färbung der Zunge, Vorhandensein der Hoden, Hautprobleme, Entropium, Wesen und Aktivität zu beurteilen. Entsprechende Fehler sind auf dem Wurfabnahmeprotokoll zu vermerken.
- e. Der Zuchtwart ist verpflichtet, einen schriftlichen Wurfabnahmebericht auf dem club-eigenen Formular zu erstellen und in Kopie dem Züchter auszuhändigen. Das Original muß an die Zuchtleitung geschickt werden.
4. Beobachtungen der Zuchtwarte, die den Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder der Zuchtordnung begründen, sind von ihnen unverzüglich der Zuchtleitung zu melden.
5. Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme zu kontrollieren:
  - a. das VDH-Zwingerbuch/Deckbuch,
  - b. die Impfpässe der Welpen (Grundimmunisierung SHPL),
  - c. die Eintragung auf dem Deckschein/Wurfabnahmeprotokoll (Namen und Zuchtbuchnummern der Vorfahren),
  - d. die Identität aller im Zwinger lebenden Zuchttiere an Hand der Chipnummern.
  - e. die Haltungsbedingungen in Haus und Zwingeranlagen
6. Zuchtwarte anderer VDH-Rassehundevereine können in Amtshilfe, nach Unterrichtung über die Eigenheiten der Rasse durch die Zuchtleitung oder einem von ihr Beauftragten, für den 1. DSPC '85 tätig werden.
7. Die Kosten der Wurf- und Zwingerbesichtigungen und Ahnnahmen trägt der Züchter. Dem Zuchtwart werden erstattet: die Fahrtspesen und eine Aufwandsentschädigung von derzeit 15 EUR. Die Kosten sind direkt nach jeder Wurfbesichtigung und nach der Wurfabnahme an den Zuchtwart zu bezahlen.

### § 7 (Ahnentafel und Abgabe)

Ahnentafeln sind Urkunden im Sinne des BGB.

1. Ahnentafeln werden auf vier Generationen ausgefertigt. Sie sind Eigentum des Clubs und dem Eigentümer des zugehörigen Hundes nur zum Besitz überlassen. Bei Tod des Hundes sind sie an die Zuchtleitung des Clubs zurückzugeben.
2. Die Ahnentafel begleitet den Hund, für den sie ausgestellt ist. Beim Verkauf des Hundes muß sie dem Käufer unentgeltlich ausgehändigt und mit dem schriftlichen Vermerk über den Verkauf, das Verkaufsdatum und der Unterschrift des Verkäufers versehen werden.
- 3a. Änderungen auf Ahnentafeln dürfen nur von der Zuchtleitung vorgenommen werden. Jede Änderung von anderer Hand ist unzulässig und kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Nur durch die Zuchtleitung werden alle das Tier betreffende Daten, wie Wurfstärke, -häufigkeit, HD-Auswertung, gravierende Fehler des Hundes, Zuchtbuchsperrung eingetragen. Ausstellungsergebnisse können vom Richter oder Sonderleiter auf der Ahnentafel bestätigt werden.
- b. Während der Dauer der Zuchtrechtsabtretung (Zuchtmiete) hat der Mieter das Besitzrecht an der Ahnentafel.
4. Die Abgabe von Welpen durch den Züchter darf nicht erfolgen:
  - a. bevor die Welpen entwurmt, abgenommen, gechippt, geimpft und die Ahnentafeln beantragt sind.
  - b. bei durch den Zuchtwart festgestellten gravierenden Mängeln von Welpen, bis diese entweder behoben sind (vom Tierarzt festzustellen) oder auf der Ahnentafel eingetragen wurden. Die Ahnentafel der betroffenen Welpen werden solange von der Zuchtleitung einbehalten. Bei der Abgabe der Welpen ist eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls dem Käufer zu übergeben.
5. Abgabe von Welpen an Hundehändler, Wiederverkäufer oder Angehörige nicht von VDH und der F.C.I. anerkannter kynologischer Vereinigungen ist unzulässig und wird mit dem Ausschluß aus dem 1. DSPC '85 geahndet.

## § 8 (Pflichten der Züchter)

1. Die Züchter verpflichten sich, sich über die jeweils geltende Zuchtordnung genauestens zu informieren und sie einzuhalten. Diese Information hat vor jedem beabsichtigten Deckakt zu erfolgen.
2. Züchter und Personen, die in absehbarer Zeit züchten wollen, müssen die Züchtersammlungen des Clubs besuchen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen und in Absprache mit der Zuchtleitung vor der jeweiligen Züchtersammlung gemacht werden. Bei zweimaligem, unentschuldigtem Fehlen werden beim nächsten Wurf die fünffachen Gebühren erhoben.
3. Jeder Züchter/Deckrüdenbesitzer hat ein Zwinger-Deckbuch zu führen, wofür das Zwinger-Deckbuch des VDH verwendet werden muß.
4. Für eine künstliche Besamung ist von der Zuchtleitung, schriftlich mit Begründung und mit Unterlagen des vorgesehenen Deckrüdens, die Zustimmung einzuholen.
5. Bei Zwingergemeinschaften ist mit der Wurfmeldung binnen drei Tagen (Poststempel) der Zuchtverantwortliche schriftlich der Zuchtleitung zu nennen.
6. Die Züchter des 1. DSPC '85 verpflichten sich, ihre Würfe nur in das Zuchtbuch des 1. DSPC '85 eintragen zu lassen.
7. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Hunde optimal zu ernähren und zu halten, ihnen täglich genügend Bewegung, entweder im freien Auslauf oder auf Spaziergängen, zu ermöglichen. Die tägliche Pflege und Zuwendung ist als Selbstverständlichkeit zu betrachten.
8. Die Züchter verpflichten sich, die Welpen vor der Grundimmunisierung (SHPL) mehrfach zu entwurmen und eventuell bei der Geburt vorhandene Afterkrallen in den ersten drei Lebenstagen zu entfernen.
9. Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung oder bei durch den Zuchtwart festgestellten Mängeln von Welpen ist der Züchter ausdrücklich verpflichtet, den Käufer des Hundes darüber zu informieren.
10. Die Züchter verpflichten sich, die Adressen der Käufer der Zuchtleitung zur Verfügung zu stellen.

## § 9 (Register)

1. In das Register zum Zuchtbuch des 1. DSPC '85 können Hunde aufgenommen werden, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachweisbar ist, deren Erscheinungsbild und Wesen aber den Rassemerkmalen „Chinese Shar-Pei“ entspricht.
2. Die Nachkommenschaft solcher Hunde wird erst von der vierten Generation an im Zuchtbuch des 1. DSPC '85 geführt. Die vorherigen Generationen werden ins Register eingetragen und erhalten Registernummern, kenntlich gemacht durch den Vorsatz eines „R“. Die Eintragung in das Register soll auch die Zucht mit Hunden ermöglichen, die aus fremden Verbänden stammen oder deren Abstammung nicht VDH/F.C.I. anerkannt ist.
3. Für die Übernahme von Hunden in das Register ist Voraussetzung die Bewertung des Hundes durch einen anerkannten Richter auf einer vom 1. DSPC '85 ausgerichteten Ausstellung mit der Mindestformwertnote „sehr gut“.
4. Shar-Pei, die im Register geführt werden, werden immer nur für einen Wurf zur Zucht zugelassen. Ihre Nachzucht muß vor einer weiteren Zuchtverwendung zwingend der Zuchtzulassungskommission vorgestellt und von ihr ohne Auflagen beurteilt werden. Im Übrigen gelten für die in das Register eingetragenen Tiere die Zuchtbestimmungen des 1. DSPC '85 entsprechend.
5. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

## § 10 (Aufgaben der Zuchtleitung)

Die Zuchtleitung wird von dem auf der Jahreshauptversammlung gewählten Zuchtleiter wahrgenommen. Er muß ein erfahrener Züchter sein.

Der Zuchtleitung obliegt die Überwachung aller Angelegenheiten der Zucht nach Maßgabe der Zuchtordnung. Sie ist Weisungsgeber der Zuchtwarte. Jedes Mitglied muß der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung und Regeln des Clubs Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtordnung, Regeln des Clubs, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung oder des

---

## 1. Deutscher Shar-Pei Club 985 e. V.

---

Vorstandes kann ein Verweis, eine Geldstrafe gemäß der Gebührenordnung des Clubs, eine befristete oder ständige Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Die Eintragung kann auch insgesamt bei Nachkommen von Hunden, die nicht zur Zucht zugelassen sind, abgelehnt werden. Über Zuchtbuchsperrungen für einzelne, mehrere oder alle Shar-Pei in einem Zwinger entscheidet die Zuchtleitung nach Absprache mit der Zuchtkommission.

1. Bringen Zuchttiere fortgesetzt Nachkommen mit schweren Defekten bzw. Mißbildungen, ist die Zuchtleitung berechtigt die Zuchttiere mit einer Zuchtbuchsperrung zu belegen, falls der Züchter solche Tiere nicht von sich aus der Zucht nimmt.
2. Wird eine Hündin in zu jungem Alter zum ersten Mal belegt, darf sie erst mit 30 Monaten wieder zur Zucht verwendet werden (Zuchtbuchsperrung seitens der Zuchtleitung). Stichtag ist der Wurfstag.
3. bei gravierenden Mängeln eines Welpen ist die Zuchtleitung verpflichtet, die Ahnentafel des betreffenden Hundes einzubehalten bis entweder der Mangel behoben (Bescheinigung des Zuchtwartes oder eines Tierarztes) oder ein bestehender Mangel in die Ahnentafel eingetragen wurde.
- 4a. Zuchtbuchsperrungen werden von der Zuchtleitung in die Ahnentafeln der Zuchttiere eingetragen. Während bestehender Zuchtbuchsperrung werden keine Nachkommen dieser Zuchttiere ins Zuchtbuch eingetragen. Die Zuchtleitung kann die Ahnentafeln für die Dauer der Zuchtbuchsperrung einziehen.
- b. Zuchtbuchsperrungen sind im offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen, Kollegialvereine sind davon schriftlich zu unterrichten
- c. Bei wiederholten Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder die allgemeinen Regeln des Clubs ist die Zuchtleitung verpflichtet, beim Vorstand ein Ausschließungsverfahren zu beantragen.
- d. Bei nicht regulierbaren Streitigkeiten zwischen Zuchtleitung bzw. Vorstand einerseits und Züchtern andererseits ist die Gerichtsbarkeit des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) in Dortmund als letztmaßgebliche Instanz zuständig.
5. Von der Zuchtleitung ist mindestens einmal im Jahr eine Züchtersversammlung einzuberufen. Sie besteht aus Züchtern, Deckrüdenbesitzern und züchterisch interessierten Mitgliedern. Die Versammlung hat z.B. züchterische Probleme zu diskutieren und Vorschläge für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten.

### § 11 (Die Zuchtzulassungsprüfung)

1. Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP) sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, Herbst und Frühjahr, durchzuführen. Sie sind von der Zuchtleitung in Zusammenarbeit mit örtlichen Mitgliedern zu organisieren.
2. Die Zuchtzulassungskommission besteht aus einem eingetragenen Shar-Pei Spezialrichter, der möglichst Clubmitglied sein sollte, der Zuchtleitung oder einem Zuchtwart und einem erfahrenen Züchter. Die Zusammensetzung der Zuchtzulassungskommission obliegt der Zuchtleitung in Absprache mit dem Vorstand. Die Zuchtleitung bestellt die Züchter, die als Kommissionsmitglieder zur Auswahl stehen. Der Zuchtleitung untersteht die Aus- und Weiterbildung der Kommissionsmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Richterobmann.
3. Die Zuchtzulassungskommission soll in ihrem Urteil Einstimmigkeit erzielen. Sie entscheidet in alleiniger Verantwortung ob der vorgestellte Hund „zuchttauglich“, „eingeschränkt zuchttauglich“ oder „nicht zuchttauglich“ ist. Die Beurteilung muß von der Zuchtleitung in die Ahnentafel eingetragen und mit der Unterschrift beglaubigt werden. Bei der Beurteilung „nicht zuchttauglich“ muß sie vermerken, ob der Hund erstmals zur ZZP vorgestellt wurde. War dies der Fall, hat der Besitzer des betreffenden Hundes die Möglichkeit, diesen ein zweites Mal einer Zuchtzulassungskommission vorzustellen. Lautet die Beurteilung bei der zweiten Vorstellung wieder „nicht zuchttauglich“ bedeutet dies das endgültige Zuchtverbot für diesen Hund.
4. Das vom Club herausgegebene Formular ist bei der Zuchtzulassung zu verwenden, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und gemäß Verteiler abzugeben.
5. Nicht zuchtfähig sind neben den in der Zuchtordnung §§ 1,4 genannten Fehler: manipulierte Tiere, wie z.B. gefärbte oder auch getrimmte Hunde. Auf Grund der noch relativ schmalen Zuchtbasis können bis zu sechs fehlende Zähne toleriert werden, wenn pro Zahnleiste nicht mehr als zwei Zähne fehlen und einer davon ein P1 ist. Der Zuchtpartner muß dann aber vollzahnig sein.

6. Die Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung muß mit der Anmeldung bei der Zuchtleitung bezahlt werden. Wird der angemeldete Hund nicht vorgestellt, muß für die nächste Zuchtzulassungsprüfung erneut bezahlt werden. Die Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung bestimmt die Züchtersammlung.
7. Die Zuchtzulassungskommission darf nur Hunde zur Prüfung zulassen, die folgende Bedingungen erfüllt haben.
  - a. Vorlage einer VDH- oder clubeigenen Ahnentafel (Import Hunde aus dem Ausland müssen zwingend vor der ZZP in das VDH/clubeigene Zuchtbuch übernommen worden sein). Shar-Pei, die im Besitz von Personen sind, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Ausland haben, können freiwillig an einer ZZP teilnehmen. Hierzu müssen sie alle oben genannten Bedingungen erfüllen; sie brauchen aber keine VDH-Zuchtbuchnummer auf der Ahnentafel.
  - b. Vorlage der HD-Auswertung. Es werden nur Hunde zugelassen, die bereits auf HD geröntgt wurden (Mindestalter 12 Monate). Sollte zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsprüfung die HD-Auswertung noch nicht vorliegen, so ist der Prüfbericht mit der Ahnentafel an die Zuchtleitung einzuschicken. Extrakosten hat der Hundebesitzer zu tragen.
  - c. Eine nach ISO-Norm lesbare Chipnummer. Ist ein vorgestellter Hund nicht gechippt, so muss er auf dieser ZZP von einer autorisierten Person gechippt werden, ansonsten kann er an der ZZP nicht teilnehmen.
  - d. Nachweis des bezahlten Jahresbeitrags und der bezahlten Zuchtzulassungsgebühren. Nichtmitglieder können ihre Hunde zur Beurteilung vorstellen. Sie zahlen die dreifachen Gebühren.
  - e. Bei Wiederholern zusätzlich zwingend der Bericht der ersten ZZP.

### **Schlußbestimmung**

Jedem Mitglied des 1. DSPC '85 wird diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen selbstständig zu unterrichten. Ebenso über den Inhalt und die Änderungen der VDH-Zuchtordnung. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in „Unser Rassehund“ oder in der „Blauen Zunge“ in Kraft. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.